

Unternehmensteuerreform

Ad hoc IHK/vbw-Arbeitsgruppe GWG

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform hat sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe der IHK für München und Oberbayern und der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. mit fachkundigen Unternehmensvertretern gebildet, um eine bürokratiefreundliche Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter zu erreichen. Kernpunkt ist, dass geringwertige Wirtschaftsgüter in einer großen Anzahl in den Unternehmen vorkommen, aber wertmäßig eine nur untergeordnete Rolle spielen. Durchaus typisch ist der – beispielhaft konkret belegbare – Fall, dass bei 70% aller Wirtschaftsgüter der Wert unter 2.500 Euro liegt, aber die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter nur rund 2 % der gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betragen. Ähnliche Zahlen liegen von anderen Unternehmen vor.

Positionierung

Die im Kabinettsentwurf der Unternehmensteuerreform neu verankerte Poollösung oberhalb einer Bagatellgrenze ist im Grundsatz der richtige Ansatz für eine bürokratiefreundliche Handhabung unter Beachtung der politisch gesetzten Finanzvorgaben. Diese Lösung ist aus der Mitte der Arbeitsgruppe mit initiiert und vorangetrieben worden. Umso wichtiger ist es der Arbeitsgruppe, im Detail noch praxisnahe Verbesserungen zu erreichen, die sowohl die Bedürfnisse der Unternehmen wie die Aufkommenserwartungen des Fiskus berücksichtigen:

I. Anhebung des Schwellenwerts für die Einbringung von Wirtschaftsgütern in das Sammelkonto auf 2.500 Euro

Von zentraler Bedeutung ist es nach Ansicht der Arbeitsgruppe, die Obergrenze der Poollösung von 1.000 auf 2.500 Euro anzuheben. Auswertungen der beteiligten Unternehmen haben ergeben, dass mit der Erhöhung der Grenze eine weitere erhebliche Anzahl an Wirtschaftsgütern einer bürokratiefreundlichen Regelung zugeführt werden kann, ohne dass diese wertmäßig groß ins Gewicht fallen. Die aktuell vorgeschlagene Obergrenze

von 1.000 Euro würde hingegen nicht einmal einen Inflationsausgleich der in den 60er Jahren festgelegten 800 DM Grenze bedeuten.

Die bilanzielle Abgrenzung zwischen selbständig nutzbaren und nicht selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern ist komplex und führt häufig zu Diskussionen. Durch die Anhebung der Obergrenze von 1.000 auf 2.500 Euro würde sich die Zahl möglicher Streitfälle drastisch reduzieren, was der Finanzverwaltung und den Unternehmen zusätzlich zugute kommen würde. Darüber hinaus würde sich für Finanzverwaltung und Unternehmen die praktische Erleichterung ergeben, dass wesentliche Gruppen von Wirtschaftsgütern (insbesondere EDV und Büro- und Geschäftsausstattung) fast vollständig unter die Regelung fallen würden.

Die in diesem Bereich bereits jetzt häufig angewendete Sammelinventarisierung könnte bei einer Poolregelung von bis zu 1.000 Euro dagegen nicht mehr fortgeführt werden, was für die betroffenen Unternehmen sogar zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands führen würde.

Steuerausfälle ergeben sich aus der Anhebung nicht, da die Auswertung bei den Unternehmen ergeben hat, dass vielmehr Wirtschaftsgüter mit geringerer Nutzungsdauer (durchschnittlich 3 Jahre) zusätzlich hinzukommen. Dies bestärkt die Forderung einer Herabsetzung der durchschnittlichen Abschreibungsdauer von 5 auf 4 Jahre, da damit die wirtschaftlichen Realitäten zutreffend abgebildet werden.

II. Senkung der Abschreibungsdauer für den Sammelpool auf 4 Jahre

In der betroffenen Unternehmerschaft wird neben der hier besprochenen Obergrenze auch die Abschreibungsdauer für das Poolkonto intensiv diskutiert. Vor allem folgende Argumente sprechen dafür, dass eine kürzere Frist als die jetzt vorgesehenen 5 Jahre für den Fiskus aufkommensneutral wäre:

- Viele der betroffenen Güter werden durch Schichtnutzung heute sehr viel schneller abgeschrieben als es die AFA-Tabellen annehmen lassen.
- Gerade im Bereich der bisher unter die GWG-Regelung fallenden kleinen Werkzeuge muss mit hohem Verschleiß und damit sehr schneller Komplettabschreibung gerechnet werden.
- Zudem ist zu berücksichtigen, dass vorzeitige Veräußerungen von derartigen Wirtschaftsgütern voll in den Gewinn eingehen, während keine aufwandswirksame Ausbuchung aus dem Pool erfolgt. Außerdem werden vorzeitige Untergänge nicht aufwandswirksam einbezogen.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, auch immaterielle Wirtschaftsgüter in die Poollösung mit zu integrieren und damit den Vereinfachungseffekt zu verstärken. Da diese Wirtschaftsgüter (vor allem Software) eine weit geringere Nutzungsdauer als 5 Jahre aufweisen, wäre dann die Festschreibung einer dem Grunde nach auch ohne diesen Schritt angebrachten Abschreibungsdauer von 4 Jahren zwingend erforderlich.

III. Prüfung von Konflikten zwischen Poolabschreibung und Investitionsförderung

Schließlich ist zu prüfen, ob durch die Einführung der Poolabschreibung nicht beim Investitionszulagengesetz eine Folgeänderung eintritt. Bisher ist es bei der Anwendung der GWG-Regelung wegen fehlender Einzelinventarisierung zum Nachweis der Behaltefrist nicht möglich, auf die entsprechenden Wirtschaftsgüter staatliche Zulagen bzw. Zuschüsse zu beantragen. Mit der neuen Regelung dürfen die Wirtschaftsgüter über 100 € nicht mehr von einer öffentlichen Förderung (Zulage, Zuschuss) ausgenommen werden. Die entsprechenden Regelungen zur Förderung der Investitionstätigkeit müssten daher angepasst werden, schon weil es sich jetzt nicht mehr um ein Wahlrecht, sondern um eine Pflichtregelung handelt. Entweder könnte auf die Einzelinventarisierungspflicht unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten verzichtet werden oder ein Wahlrecht auf Anwendung der Regelung insoweit gewährt werden, als eine Einzelinventarisierung zum Zwecke der Investitionsförderung vorgeschrieben ist.

IV. Bagatellgrenze

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die Arbeitsgruppe auch einer weiteren Anhebung der 100 Euro Bagatellgrenze positiv gegenübersteht, sofern Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Durch die Abschaffung der alten GWG-Regelung auch für KMUs ist hier zumindest ein gewisser Spielraum entstanden.

München, 22. März 2007



Gerd Faber
Vorsitzender des Finanz- und
Steuerausschusses der IHK für München und
Oberbayern



Dr. Martina Baumgärtel
Vorsitzende des Ausschusses für Steuer-
und Finanzpolitik der vbw - Vereinigung der
bayerischen Wirtschaft e.V.